

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.11
Kurzbezeichnung VO über das Landschaftsschutzgebiet „Heimelberg“ (Nr. OHZ 12)	

**Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Freißenbüttel und
Hülseberg, der Stadt Osterholz-Scharmbeck und in der Gemarkung Hambergen der
Samtgemeinde Hambergen mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet
Heimelberg“ Nr. OHZ 12, Landkreis Osterholz**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 908), zuletzt geändert und ergänzt durch das zweite Anpassungsgesetz vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), geändert durch Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nds. GVBl. S. 289), wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Lüneburg vom 19.1.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3 vom 15.2.1979), zuletzt geändert und ergänzt am 15.08.2019, verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die innerhalb der in § 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemarkungen Freißenbüttel und Hülseberg der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Gemarkung Hambergen der Samtgemeinde Hambergen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 770 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze Hambergen/Osterholz-Scharmbeck (Freißenbüttel) mit der Bahnlinie Bremen-Bremerhaven in südlicher Richtung bis zur Gemeindestraße nach Meyerhorn entlang dieser Straße bis zum Heuweg, am Heuweg entlang bis zum zweiten nach rechts abzweigenden Feldweg (Parz. 118, Flur 5), diesen entlang bis zum ersten Querweg, auf dem Querweg nach links bis zur Straße Oldenbüttel-Freißenbüttel. Die Grenze verläuft weiterhin auf der Westseite dieser Straße in Richtung Freißenbüttel bis zum ersten nach rechts abzweigenden Weg, entlang dieses Weges in westlicher Richtung bis zum nächsten Querweg, entlang diesem Querweg in nordwestlicher Richtung bis zum nächsten Querweg. Entlang diesem Querweg bis zum

Hülseberger Weg, nunmehr entlang dem Hülseberger Weg bis zur Abzweigung des Weges, der in den Ort Hülseberg führt.

Die Grenze folgt nunmehr diesem Weg in Richtung Vorwohldede bis zur Berührung mit der Gemeindegrenze Hambergen. Weiterhin folgt sie der Gemeindegrenze Hambergen bis zur Hamme entlang der Hamme bis zum nächsten Durchlass. Von dort folgt sie entlang der etwa parallel zur Kreisstraße verlaufenden Wallhecke (einschließlich) bis zur Grenze des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet Kaffee Hag AG. Weiterhin dieser Grenze folgend bis zur Bahnlinie, entlang der Bahnlinie bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Unbeschadet dieser allein maßgeblichen Grenzbeschreibung ist die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes in einem Ausschnitt/einer Zusammenverfügung der Topographischen Karte i. M. 1 : 25.000, Blatt 2718 Osterh.-Scharmb., Ausgabe 1976, eingetragen, von der Ausfertigungen beim Landkreis Osterholz, bei der Bezirksregierung Lüneburg, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover hinterlegt sind.

§ 3 **Verbote**

- (1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen,
 - d) Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- oder Forstwirtschaft dient,
 - f) außerhalb der bebauten Grundstücksteile, Kraftfahrzeuge zu waschen
 - g) die Bestände an Ilex (*Ilex aquifolia*) in dem Waldbestand beiderseits der Straße von Freisenbüttel zum Bahnhof Oldenbüttel in Höhe des Bahnhofsgeländes zu beschädigen, zu roden oder in ihrem Bestand zu gefährden.
- (3) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der

Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigung.

§ 4 Zulässigkeitserklärung

- (1) Mit Ausnahme der in § 5 näher bezeichneten Maßnahmen bedürfen im Landschaftsschutzgebiet der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osterholz als untere Naturschutzbehörde folgende Vorhaben:
- a) die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen,
 - b) die Errichtung von Einfriedungen oder Absperrungen, soweit sie nicht im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind,
 - c) die Errichtung industrieller oder gewerblicher Betriebe einschließlich ihrer Lagerungs-, Verlade- und Transporteinrichtungen,
 - d) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen, Baracken, Wohnwagen und Zelten sowie von fliegenden Bauten mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungen,
 - e) die Errichtung von Rohr- und Drahtfreileitungen aller Art,
 - f) die Errichtung von Lager-, Zelt- und Badeplätzen,
 - g) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Bild- und Schrifttafeln oder Beschriftungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - h) die Beseitigung von Hecken, Gehölzen und markanten Bäumen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder Felsblöcken sowie der Kahlschlag von Waldflächen,
 - i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstigen Veränderungen der Bodengestalt,
 - j) die Aufforstung von landwirtschaftlicher Nutzfläche,
 - k) die Kultivierung oder Beseitigung von Mooren, Heiden, Röhrichen oder Bruchwäldern
 - l) Eingriffe in den Wasserhaushalt von Mooren, Heiden, Röhrichen oder Bruchwäldern,
 - m) die Anlage von Fischteichen oder sonstigen Wasserflächen.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter

Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2, Abs. 1 genannten Schädigungen dienen.

- (3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeten Rechtsanspruch bestand,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken durch Voll- und Zuerwerbsbetriebe einschließlich einer Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie die gärtnerische Nutzung der im Schutzgebiet gelegenen Hausgärten.
Ausgenommen von der Genehmigungsfreiheit ist allein der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt,
3. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau aller im Schutzgebiet gelegenen Hofstellen bzw. Gebäude, soweit sie ordnungsgemäß genehmigt sind,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den eigenen Bedarf des betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, sofern die abzubauen Fläche kleiner als 30 qm ist,
6. der motorisierte Anliegerverkehr,
7. Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht.

§ 6 Wiederherstellung

Wer entgegen den Verboten nach § 2 oder ohne die nach § 4 Abs. 1 und § 5 Nr. 2 Satz 2 erforderliche Zulässigkeitserklärung Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Schädigungen, Beeinträchtigungen und Verunstaltungen i. S. des § 3 Abs. 1 auf Verlangen des Landkreises Osterholz durch Wiederherstellen des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 4 Abs. 1 und § 5 Nr. 2 Satz 2 bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitsklärung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 29. Febr. 1980

Landkreis Osterholz

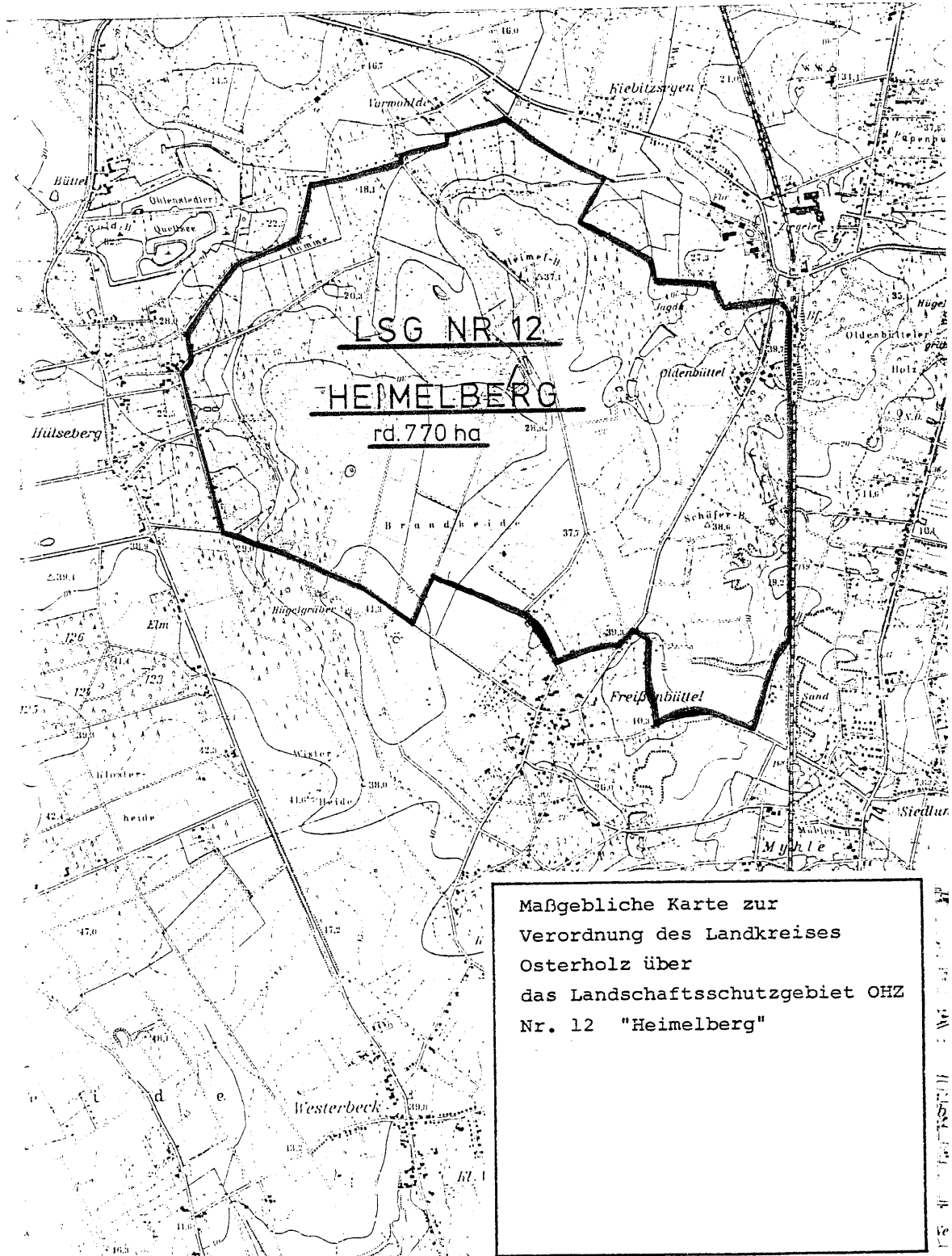
(Diestelmann)
stellv. Landrat

L. S.

(v. Friedrichs)
Oberkreisdirektor

Übersichtskarte

„Landschaftsschutzgebiet Heimelberg“ Nr. OHZ 12, Landkreis Osterholz



**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
vom 29.02.1980 über das Landschaftsschutzgebiet
OHZ Nr. 12 „Heimmelberg“
vom 15.08.2019**

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) i. V. m. § 14 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), wird verordnet:

§ 1

§ 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 12 „Heimmelberg“ vom 29.02.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 9 vom 16.05.1980, S. 123) wird durch folgende Ziffern ergänzt:

- „8. ein Rock- und Metalmusik-Festival einmal jährlich an drei Tagen im Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August in dem in der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellten Landschaftsteil,
- 9. ein Oldtimer-Schleppertreffen alle zwei Jahre an drei Tagen im Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August in dem in der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellten Landschaftsteil.“

Der gegenständige Landschaftsteil befindet sich im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck, in der Ortschaft Freißenbüttel an der Straße „Heimmelberg“. Es handelt sich um einen Teil des Flurstückes Gemarkung Freißenbüttel, Flur 4, Flurstücksnummer 381.

Die Größe des gegenständigen Landschaftsteils beträgt ca. 19.000 m².

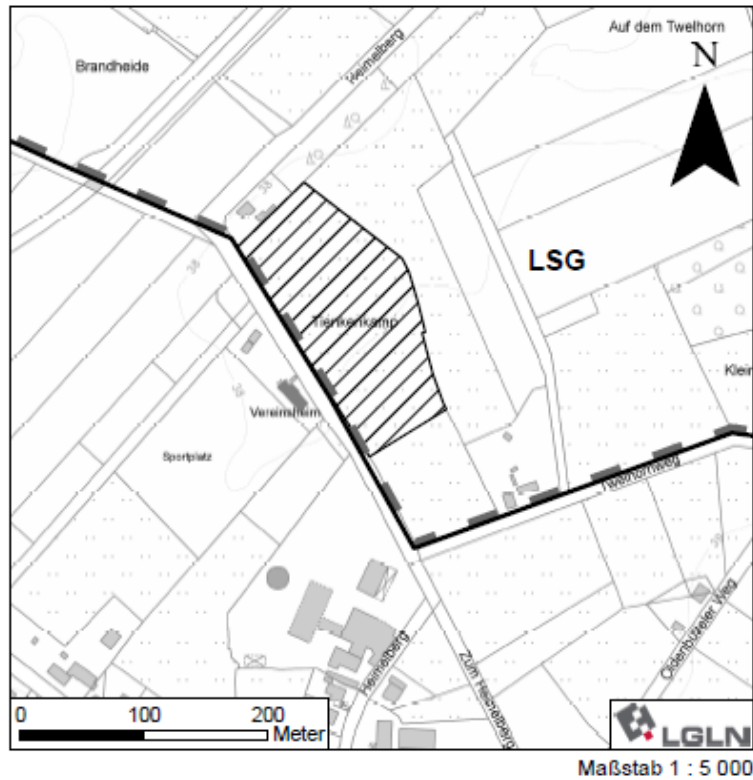
§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

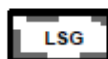
Osterholz-Scharmbeck, den 15.08.2019

Landkreis Osterholz
Der Landrat

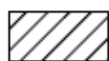
gez.
Bernd Lütjen



Anlage zu § 1 der 1. Verordnung vom 15.08.2019 zur Änderung der
Verordnung vom 29.02.1980 über das Landschaftsschutzgebiet
OHZ Nr. 12 "Heimeberg"



Landschaftsschutzgebiet (LSG)



Landschaftsteil, in dem die Veranstaltung eines Rock-
und Metalmusik-Festivals und eines Oldtimer-Schlepper-
treffens gem. § 5 Nr. 8 und Nr. 9 der Verordnung keinen
Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen.

Osterholz-Scharmbeck, den 15.08.2019
Landkreis Osterholz
Der Landrat

gez. Bernd Lütjen